

	Konformitätserklärung CPP	Konformitätserklärung
		Stand: 17.08.2026
		Seite 1 von 5

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Diese Konformitätserklärung gilt für folgende Erzeugnisse:

- CPP-Folien (Cast-Polypropylen)
- transparent oder eingefärbt
- bedruckt oder unbedruckt
- CPP-Zuschnitte und Verpackungen verschiedener Abmessungen

Materialbezeichnung: Polypropylenfolie (CPP), Typ PKBG75S-000, transparent oder eingefärbt, bedruckt oder unbedruckt, $\leq 100 \mu\text{m}$

1. Rechtsgrundlagen

Die in dieser Konformitätserklärung beschriebenen Produkte entsprechen bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Anforderungen der nachfolgend genannten Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt einschließlich aller geltenden Änderungen.
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die Gute Herstellungspraxis (GMP).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).
- Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR).

2. Bestimmungsgemäße Verwendung

Die gelieferten CPP-Folien sind für den direkten Kontakt mit allen Arten von Lebensmitteln bestimmt.

Die Konformität wurde für folgende Einsatzbedingungen bewertet:

- Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter.
- Hochtemperaturanwendungen bis 121°C (max. 130 Min) entsprechend den in der Herstellerkonformitätserklärung beschriebenen Einsatzbedingungen.
- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Lebensmittel: $6 \text{ dm}^2/\text{kg}$.
- Die CPP-Folie ist zudem für eine bedingte Tiefkühlagerung bis -18°C geeignet.

Die Eignung der fertigen Verpackung für den vorgesehenen Verwendungszweck ist vom Verwender unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einsatzbedingungen zu prüfen.

	Konformitätserklärung CPP	Konformitätserklärung
		Stand: 17.08.2026
		Seite 2 von 5

3. Migration

3.1 Gesamtmigration

Die Gesamtmigration wurde gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 an der eingesetzten Rohfolie PKBG75S-000 geprüft. Die Prüfungen erfolgten mit den folgenden Lebensmittelsimulanzen:

- Simulanz A (10 % Ethanol)
- Simulanz B (3 % Essigsäure)
- Simulanz D2 (Olivenöl)

Prüfbedingungen: **OM5: 2 Stunden bei 100 °C**

Die Ergebnisse der Gesamtmigrationsprüfungen liegen unter dem zulässigen Grenzwert von **10 mg/dm²** gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Die Konformität wurde durch den Rohfolienhersteller nachgewiesen.

3.2 Spezifische Migration (SML) und Stoffe mit Beschränkungen

Die eingesetzte CPP-Rohfolie erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich der spezifischen Migration.

Die eingesetzte Rohfolie enthält folgende Stoffe mit spezifischen Migrationsgrenzwerten (SML) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte wurde durch den Rohfolienhersteller bestätigt. Alle SML-Anforderungen werden eingehalten.

FCM-/Ref.-Nr.	Stoffbezeichnung	SML
39815	9,9-bis(methoxymethyl)fluorene	0,05 mg/kg Lebensmittel
95360	1,3,5-tris(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxybenzyl)-1,3,5-triazine-2,4,6(1H,3H,5H)-trione	5 mg/kg Lebensmittel

3.3 Dual-Use-Additive (DU)

Nach den vorliegenden Lieferantenerklärungen werden die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hinsichtlich deklarationspflichtiger Dual-Use-Additive erfüllt.

Soweit Dual-Use-Stoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 bzw. Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 enthalten sind, werden diese innerhalb der zulässigen Beschränkungen eingesetzt.

Deklarationspflichtige Dual-Use-Stoffe gemäß Herstellererklärung:

Stoffbezeichnung	E-Nummer	FCM-Nr.	Ref.-Nr.
Natrium-, Kalium- und Calciumsalze von Fettsäuren	E 470a	–	–
Siliciumdioxid	E 551	504	86240
Citronensäure	E 330	139	14680 + 44160
Magnesiumoxid	E 530	397	64720
Stearinsäure	keine E-Nummer angegeben	106	89040

3.4 NIAS

Im Rahmen der durch den Rohfolienhersteller durchgeführten Bewertungen wurden keine nicht absichtlich zugesetzten Stoffe (NIAS) in Konzentrationen festgestellt, die gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 eine zusätzliche Risikobewertung erforderlich machen.

Die Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 werden eingehalten.

3.5 Sensorische Eignung

Die sensorischen Eigenschaften wurden gemäß DIN 10955 bewertet.

Die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 werden eingehalten.

	Konformitätserklärung CPP	Konformitätserklärung
		Stand: 17.08.2026
		Seite 3 von 5

4. Informationen gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Die Vierling Verpackungssysteme GmbH liefert CPP-Folien, Folienzuschnitte und daraus gefertigte Verpackungen als **Lieferant innerhalb der Lieferkette**.

Die nachfolgenden Informationen dienen der Unterstützung des jeweiligen Erzeugers bei der Durchführung der Konformitätsbewertung gemäß der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).

Sie beruhen auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Lieferantenerklärungen, technischen Dokumentationen sowie den bei der Vierling Verpackungssysteme GmbH etablierten Herstellungs- und Qualitätssicherungsprozessen.

Die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Artikel 38, die Erstellung der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII sowie die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 obliegen dem jeweiligen Erzeuger entsprechend seiner Rolle innerhalb der Lieferkette.

4.1 Stoffbeschränkungen (Artikel 5)

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Lieferantenerklärungen, technischen Dokumentationen sowie den bei der Vierling Verpackungssysteme GmbH etablierten Herstellungs- und Qualitätssicherungsprozessen.

Die Informationen werden dem jeweiligen Erzeuger zur Unterstützung der Konformitätsbewertung gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) zur Verfügung gestellt.

PFAS

Nach Erklärung des Rohfolienherstellers werden PFAS weder als Rohstoff noch als Additiv oder Verarbeitungshilfsstoff absichtlich eingesetzt. Die Aussage basiert auf Lieferanteninformationen, Formulierungsprüfungen und Kenntnissen der Lieferkette.

Schwermetalle

Nach den vorliegenden Lieferanteninformationen bestehen keine Hinweise auf einen Einsatz von Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertigem Chrom oberhalb der geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2025/40.

4.2 Informationen zur Recyclingfähigkeit (Artikel 6)

Die eingesetzte CPP-Folie besteht aus einem Monomaterial (Polypropylen).

Die Informationen zur Materialzusammensetzung werden dem jeweiligen Erzeuger zur Unterstützung der Konformitätsbewertung gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) zur Verfügung gestellt.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Konformitätserklärung liegen noch nicht sämtliche für die Bewertung der Recyclingfähigkeit gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2025/40 erforderlichen delegierten Rechtsakte und technischen Bewertungsmethoden vor.

Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt durch den jeweiligen Erzeuger auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden rechtlichen Anforderungen.

4.3 Informationen zum Rezyklatanteil (Artikel 7)

Angaben zum Rezyklatanteil beruhen auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung vorliegenden Lieferantenerklärungen und Informationen der Rohstofflieferanten.

Soweit entsprechende Informationen vorliegen, werden diese dem jeweiligen Erzeuger zur Unterstützung seiner Konformitätsbewertung zur Verfügung gestellt.

Die Bewertung der Erfüllung der Anforderungen des Artikels 7 der Verordnung (EU) 2025/40 obliegt dem jeweiligen Erzeuger.

	Konformitätserklärung CPP	Konformitätserklärung
		Stand: 17.08.2026
		Seite 4 von 5

5. REACH

Die eingesetzte Rohfolie erfüllt nach Angaben des Rohfolienherstellers die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Stoffe der Kandidatenliste (SVHC) werden entsprechend Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) bewertet.

Zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Konformitätserklärung liegen der Vierling Verpackungssysteme GmbH auf Grundlage der aktuellen Lieferantenerklärungen und Informationen des Rohfolienherstellers keine Informationen vor, dass die eingesetzte Rohfolie Stoffe der jeweils aktuellen ECHA-Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Massen-% (w/w) enthält.

Nach Angaben des Rohfolienherstellers entspricht die eingesetzte Rohfolie den Anforderungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

6. Druckfarben, Verarbeitung und Rückverfolgbarkeit

6.1 Druckfarben und Verarbeitung

Soweit die gelieferten Verpackungen bedruckt ausgeführt sind, werden ausschließlich für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Druckfarben und Hilfsstoffe eingesetzt.

Die Bedruckung erfolgt ausschließlich auf der dem Lebensmittel abgewandten Seite der Verpackung.

Für die eingesetzten Druckfarben liegen entsprechende Konformitäts- bzw. Herstellererklärungen der Lieferanten gemäß den jeweils gültigen EuPIA-Leitlinien für Lebensmittelverpackungen vor.

Die Verarbeitung erfolgt unter Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die Gute Herstellungspraxis (GMP).

6.2 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Produkte ist gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sichergestellt.

Die Identifikation erfolgt über die Produktionsauftragsnummer (Chargennummer) sowie die Artikelkennzeichnung. Dadurch ist eine eindeutige Zuordnung der eingesetzten Materialien und der hergestellten Produkte gewährleistet.

	Konformitätserklärung CPP	Konformitätserklärung
		Stand: 17.08.2026
		Seite 5 von 5

7. Schlussbestimmungen

Diese Konformitätserklärung gilt für die in dieser Erklärung beschriebenen Produkte in dem Zustand, in dem sie das Werk der Vierling Verpackungssysteme GmbH verlassen.

Sie basiert auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie den vorliegenden Erklärungen und Informationen der Rohstofflieferanten.

Änderungen gesetzlicher Anforderungen, eingesetzter Rohstoffe oder Herstellungsverfahren können eine Aktualisierung dieser Konformitätserklärung erforderlich machen.

Die Eignung der Verpackung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie für das jeweilige Füllgut ist vom Verwender unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einsatzbedingungen zu prüfen.

Diese Konformitätserklärung stellt keine Garantie im zivilrechtlichen Sinne dar und begründet keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Beschaffenheits- oder Haltbarkeitszusage.

Diese Konformitätserklärung stellt keine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) dar. Sie dient der Bereitstellung produkt- und materialbezogener Informationen zur Unterstützung des jeweiligen Erzeugers bei dessen Konformitätsbewertung gemäß der Verordnung (EU) 2025/40.

7.1 Gültigkeit

Diese Konformitätserklärung ist ab dem Ausstellungsdatum für die Dauer von zwei Jahren gültig.

Änderungen gesetzlicher Anforderungen, eingesetzter Rohstoffe oder Herstellungsverfahren können eine vorzeitige Aktualisierung erforderlich machen.

VIERLING
 Verpackungssysteme GmbH
 83026 Rosenheim
 Oberaustr. 29 · Tel. (08031) 249115
 Fax (08031) 249117

 Rosenheim, 17.08.2026